



## **MG Owners Club Austria**

Erdbergstraße 48/32

1030 Wien

Tel: 0650 / 8123420

Mail: mgoc@mgoc.at

Web : www.mgoc.at

ZVR: 591847963

### Statuten des Vereines

# **M G O W N E R S C L U B A U S T R I A**

## **§ 1 – Name und Sitz des Vereines**

Der Verein führt den Namen „**MG Owners Club Austria – MG Eigner Verein Österreich**“ und hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich. Der Verein ist in das österreichische zentrale Vereinsregister mit der Nummer 591847963 eingetragen.

## **§ 2 – Zweck**

1. Zweck des Vereines ist die Förderung der Haltung, der Pflege und des Sammelns von Fahrzeugen der britischen Marke „**MG**“. Er bezweckt ferner die Pflege der Beziehungen unter den Mitgliedern und die gegenseitige Unterstützung in allen Angelegenheiten, die mit dem Besitz, der Restaurierung und Erhaltung von Autos der Marke „**MG**“ verbunden sind.
2. Jede politische Betätigung des Vereines ist ausgeschlossen.
3. Der Verein ist nicht auf finanziellen Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich ideelle Zwecke.

## **§ 3 – Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

Unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sollen alle jene Schritte unternommen werden, die der Pflege und Erhaltung von Kraftfahrzeugen der Marke „**MG**“ förderlich sind, insbesondere:

- Kontaktnahme mit Fachleuten des In- und Auslandes, sowohl hinsichtlich des mechanisch – technischen als auch des publizistischen Bereiches.
- Zusammenarbeit mit allen an der Marke „**MG**“ interessierten Personen und Institutionen des In- und Auslandes.
- Gegenseitiger Gedanken- und Erfahrungsaustausch.
- Beschaffung einschlägiger Fachliteratur aus dem In- und Ausland.
- Herausgabe einschlägiger Publikationen unter Nutzung aller zur Verfügung stehenden technischen Hilfsmittel.
- Zusammenarbeit mit Presse, Rundfunk und Fernsehen.



**Bankverbindung: Erste Bank AG**  
**IBAN: AT46 2011 1283 5020 0200 BIC: GIBAATWWXXX**

*Stand: 01.03.2016*  
*Seite 1 von 6*



## **MG Owners Club Austria**

Erdbergstraße 48/32

1030 Wien

Tel: 0650 / 8123420

Mail: mgoc@mgoc.at

Web : www.mgoc.at

ZVR: 591847963

- Veranstaltung von Ausfahrten und Reisen, Clubabenden, Filmvorführungen, Beteiligung an Rallyes und Ähnliches.
- Förderung des Kontaktes der Mitglieder untereinander.

### **§ 4 – Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

### **§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder erklären sich bereit die Ziele des Vereines zu unterstützen und mitzutragen, sowie diese im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten ideell zu fördern. Ferner haben alle Mitglieder den für den jeweiligen Zeitabschnitt von der Generalversammlung festgelegten Mitglieds- oder Förderbeitrag zu bezahlen und die Datenschutzrichtlinie des Vereines zu akzeptieren. Alle Mitglieder des Vereines haben das Recht, die Einrichtungen des Vereines zu benutzen, sowie an seinen Leistungen und Veranstaltungen teilzuhaben.

2. Ordentlichen Mitgliedern kommt das aktive und passive Wahlrecht hinsichtlich der Organe des Vereines zu. Nur natürliche Personen können ordentliche Mitglieder sein.

3. Fördernde Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Auch ihnen kommt das aktive und passive Wahlrecht hinsichtlich der Organe des Vereines zu. Juristische Personen verfügen über jeweils eine Stimme und müssen dem Clubvorstand eine natürliche Person nennen, die das aktive oder passive Wahlrecht für diese ausüben wird. Die Höhe des jährlichen Förderbeitrages kann vom fördernden Mitglied selbst bestimmt werden, muss aber mindestens das doppelte des jährlichen Mitgliedsbeitrag betragen. Fördernde Mitglieder haben das Recht in den Unterlagen des Vereines als solche genannt zu werden.

4. Ehrenmitglieder: Auch diesen kommt das aktive und passive Wahlrecht hinsichtlich der Organe des Vereines zu. Sie sind von jeder Beitragspflicht enthoben.

### **§ 6 – Aufnahme der Mitglieder**

1. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet – nach entsprechendem schriftlichen Antrag des Aufnahmewerbers – der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Im Fall von Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.



**Bankverbindung: Erste Bank AG**  
**IBAN: AT46 2011 1283 5020 0200 BIC: GIBAATWWXXX**

*Stand: 01.03.2016*  
*Seite 2 von 6*



## MG Owners Club Austria

Erdbergstraße 48/32

1030 Wien

Tel: 0650 / 8123420

Mail: mgoc@mgoc.at

Web : www.mgoc.at

ZVR: 591847963

2. Natürlichen oder juristischen Personen, die den Verein mit mindestens dem doppelten eines jährlichen Mitgliedsbeitrages fördern, kann vom Vorstand die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied zuerkannt werden. Der Aufnahmevorgang ist der gleiche, wie bei ordentlichen Mitgliedern.

3. Die Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt aufgrund besonderer Verdienste um den Verein durch den Vorstand. Sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder können vom Vorstand die Ehrenmitgliedschaft erhalten.

### § 7 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, oder durch Ausschluss.

2. Der Austritt kann nur mit **31. Dezember jeden Jahres** erfolgen. Er muss dem Vorstand spätestens bis zum 30. November schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

3. der Vorstand kann die Streichung eines Mitgliedes vornehmen, wenn dieses länger als zwölf Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt von der Streichung unberührt.

4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften oder vereinschädigenden Verhaltens, mit einfacher Mehrheit verfügt werden. In solchen Fällen muss das Mitglied vom Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes vom Ausschluss verständigt werden. Der Ausschluss tritt mit der Beschlußfassung durch den Vorstand sofort in Kraft.

### § 8 – Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Generalversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind bis längstens 31. März des Vereinsjahres (welches sich mit dem Kalenderjahr deckt) zu bezahlen.

2. Mitglieder, die ihren fälligen Beitrag noch schuldig sind, sind in der Generalversammlung weder wählbar noch stimmberechtigt.

3. Mitgliedsbeiträge können vom Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

4. Wer seine Mitgliedschaft durch Austritt, Streichung oder Ausschluss verloren hat, hat keinerlei Anspruch auf Rückerstattung der von ihm geleisteten Beiträge oder Fördergelder.

### § 9 – Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsprüfer.



**Bankverbindung: Erste Bank AG**  
**IBAN: AT46 2011 1283 5020 0200 BIC: GIBAATWWXXX**

*Stand: 01.03.2016*  
*Seite 3 von 6*



## **MG Owners Club Austria**

Erdbergstraße 48/32

1030 Wien

Tel: 0650 / 8123420

Mail: mgoc@mgoc.at

Web : www.mgoc.at

ZVR: 591847963

### **§ 10 – Die Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern, das sind ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich mindestens einmal statt und ist vom Vorstand gemäss dem österreichischen Vereinsgesetz einzuberufen.
3. Außerordentliche Generalversammlungen können vom Präsidenten allein oder vom gesamten Vorstand (mit Mehrheitsbeschluß) jederzeit einberufen werden. Ferner hat der Vorstand eine Generalversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe eines bestimmten Tagesordnungspunktes dieses verlangt.
4. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
5. Jedes Mitglied, welchem das Stimmrecht zukommt, ist berechtigt, eine Behandlung oder Abstimmung eines von ihm eingebrachten Antrages bei der Generalversammlung zu verlangen, wenn dieser Antrag schriftlich formuliert mindestens sechs Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand zugegangen ist.
6. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn an ihrem Beginn wenigstens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die nötige Anzahl der Mitglieder nicht erschienen, beginnt die Generalversammlung dreißig Minuten später ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder und ist beschlussfähig.
7. Die Wahlen und die Beschlussfassungen der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Abstimmungen in der Generalversammlung erfolgen im Allgemeinen per Akklamation. Anwesende Mitglieder können jedoch spontan einen Antrag auf Abhaltung einer geheimen Wahl stellen. Über diesen Antrag ist per Akklamation abzustimmen und er gilt mit Stimmenmehrheit als angenommen.
8. Die Änderungen der Statuten und die Auflösung des Vereines kann nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Eine Abstimmung über die Auflösung des Vereines kann nur in geheimer Wahl erfolgen.
9. Der Generalversammlung ist die Beschlussfassung in nachstehenden Vereinsangelegenheiten vorbehalten:
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Rechnungsprüfer
  - Änderung der Statuten
  - Festsetzung des Jahresbeitrages und allfälliger Sonderbeiträge
  - Erteilung der Entlastung für den Vorstand
  - Genehmigung des Rechnungsabschlusses
  - Beschluss über die Auflösung des Club
  - Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen



**Bankverbindung: Erste Bank AG**  
**IBAN: AT46 2011 1283 5020 0200 BIC: GIBAATWWXXX**

*Stand: 01.03.2016*  
*Seite 4 von 6*



## **MG Owners Club Austria**

Erdbergstraße 48/32

1030 Wien

Tel: 0650 / 8123420

Mail: mgoc@mgoc.at

Web : www.mgoc.at

ZVR: 591847963

### **§ 11 – Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier und dem Schriftführer. Für die Unterstützung des Vorstandes, sowie für besondere Aufgaben, kann die Generalversammlung höchstens drei weitere Clubmitglieder in den Vorstand wählen.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung namentlich gewählt. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt grundsätzlich zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bzw. bei vorzeitiger Abberufung eines Vorstandsmitgliedes oder des gesamten Vorstandes durch eine außerordentliche Generalversammlung bis zum Zeitpunkt der Abberufung. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
3. Dem Vorstand obliegt die gesamte Leitung und Verwaltung der Vereinsangelegenheiten. Er hat alles durchzuführen, was zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlich ist. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein.
5. Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
6. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten einberufen. Eine Sitzung des Vorstandes muss einberufen werden, wenn zumindest zwei Mitglieder des Vorstandes ihre Einberufung verlangen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, Teilbereiche seiner Tätigkeit und seiner Verantwortung an andere Personen, wenn erforderlich auch an Angestellte des Vereines, zu delegieren. Das Personal des Vereines untersteht direkt dem Präsidenten.

### **§ 12 – Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt seine Funktion der Vizepräsident.
2. Alle die Aktivitäten des Vereines betreffenden Schriftstücke, insbesondere Verträge und den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten zu unterfertigen. Zusätzlich zur Unterschrift des Präsidenten bedürfen Protokolle der Gegenzeichnung des Schriftführers, Vereinbarungen und Verträge mit finanziellen Auswirkungen der des Kassiers. Für die Abwicklung von Geldgeschäften über einem Wert von 500.--, sowie für die Eröffnung bzw. Schliessung von Konten sind die Unterschriften des Präsidenten und eines zweiten Vorstandsmitglieds notwendig.
3. Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlungen und der Vorstandssitzungen.
4. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.



**Bankverbindung: Erste Bank AG**  
**IBAN: AT46 2011 1283 5020 0200 BIC: GIBAATWWXXX**

*Stand: 01.03.2016*  
*Seite 5 von 6*



## **MG Owners Club Austria**

Erdbergstraße 48/32

1030 Wien

Tel: 0650 / 8123420

Mail: mgoc@mgoc.at

Web : www.mgoc.at

ZVR: 591847963

### **§13 – Die Rechnungsprüfer**

1. Von der Generalversammlung sind zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren namentlich zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Den Rechnungsprüfern sind über Verlangen sämtliche Schriftstücke des Vereines vorzulegen.

### **§ 14 – Das Schiedsgericht**

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern entscheidet das Schiedsgericht. Es setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand innerhalb von 14 Tagen zwei Clubmitglieder als Schiedsrichter nennt. Diese vier wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Clubmitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen.
2. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung in Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.
3. Eine öffentliche Begründung der Entscheidung des Schiedsgerichts ist nicht notwendig.

### **§ 15 – Auflösung des Vereines**

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung, in geheimer Wahl und nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Über die Verwendung eines eventuellen Vereinsvermögens hat ebenfalls die Generalversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit zu entscheiden. Das Vereinsvermögen ist jener bzw. jenen Institutionen zuzusprechen, deren Tätigkeit und Zielsetzung der des Vereines am nächsten kommt.

Wien, im März 2016



**Bankverbindung: Erste Bank AG**  
**IBAN: AT46 2011 1283 5020 0200 BIC: GIBAATWWXXX**

*Stand: 01.03.2016*  
*Seite 6 von 6*